

Zusammenfassung

Am 28.5.1727 schreibt Zug an Zürich, wie sie aus deren Schreiben vom 17.5.1727 mit „sonderem Unlieb vernommen“ hätten, dass die Menzinger im letzten und den Jahren davor viel von dem für Zürich bestimmten Holz aus der Sihl-Trift an Land zogen, um es zu „hinderhalten“. Darauf hätte Menzingen sogleich „ernstlichen Befehl und Gebot ... ergehen und publicieren lassen ... bei hoher unser Straff und Ungnad“ derlei Holz „ungehindert abgehen zu lassen“. Zug „komme „in freundeidgenössischer Antwort entgegen“, wenn Zürich „solche Leute...namentlich anzeige“, sie deren „verdiente Abstraffung zu ziehen nicht ermangeln“ lassen würden.

Transkription

Unser Freündtlich, Willig dienst, sambt Wass
Wir Ehren, Liebs und guets vermögen, zuvor;
Fromm[e], Fürsichtig, Ehrsam, Weysse, Insonders
guete Freünd und getreüwe, liebe, alte Eydtnossen.

Demnach auss Eüwerem U.g.l.a.E. Schreiben Vom 17.ten

Maies Wir mit sonderem Unlieb vernommen, wie
dass bey durchschwemm- und dahinleithung Eüwers
Holtzes in der Syl in Unserem Gebieth letsten undt
Vorigen jahren Vieles zuruckh geblieben, an dass
gestad gezogen Und hinderhalten worden; haben Wir
nicht allein ohne anstand bereits verlangter
massen den Ernstlich[en] Befehl und gebott behörigen
orths zu Mentzingen ergehen und publicieren lassen,
bey hoher Unser Straff Und Ungnad, solch- Eüch U.g.L.
A.E. zugehöriges holtz in der Syl ohngehinderet
und tractatmässig dorthin leithen und abgehen zu-
lassen, mithin kein einiges Stuckh davon zuhinderhalten,
sondern auch bey Eüch U.G.l.a.E. hiemit in Freündt-
Eydtn[össische].r antworth einkommen wollen, Unss solche leüth,
die auff Unserem Gebieth sich in derley unerlaubthen Un-
derfangen mit holtz wegnehmen vergriffen haben möchten
Uns namhaftten anzuzeigen;
worüber Wir selbe zu verdienter abstraffung
zuziehen nit ermanglen werden, Unss sambtlichen

mithin Gottess heiligstem Gnaden Schirm erlassende.

geben den 28.ten May 1727

Amman und Rahts
Statt und ambt Zug.

Umschlag

Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsammen und
Weysen Burgermeisteren und Rahts
Statt Zürich, Unseren Insonders gueten
Freunden und getreüwen, lieben, alten
Eydtgnossen.

9. Zug des 28: Maii, 1727 versicherend, dass sie
in ihrem Gebiet alle anstalten verfügend, dass
dem in der Sill alher flössenden hiesig holtz
Kein abbruch geschehe.

Neusprachlich (wörtlich)

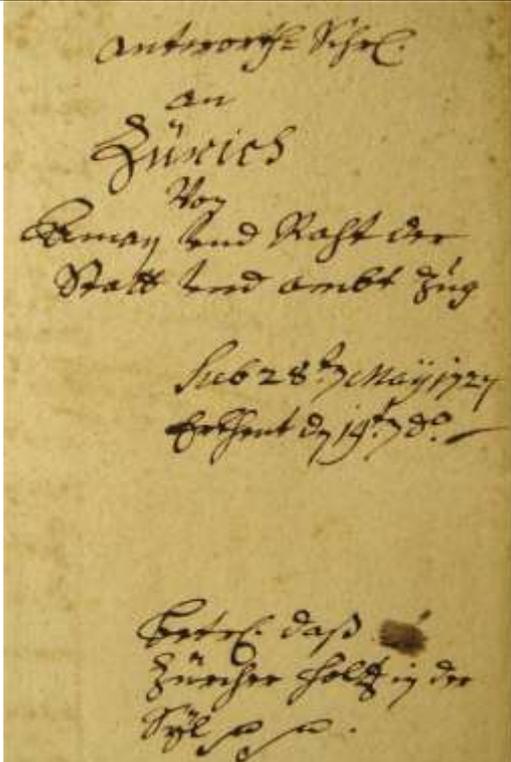
Unser freundlich wohlwollender Dienst samt was
wir ehren, Liebes und Gutes [zu tun] vermögen [für unsere] vor allem
guten Freunden und getreuen, lieben Alteidgenossen.

Nachdem wir aus Eurem, **u[nseren] g[etreuen,] l[ieben] A[l]t[E]idgenossen** Schreiben vom 17.
Mai mit besonderem Unmut vernahmen, wie
dass bei „Durchschwemmung“ und „Dahinleitung“ Eures
Holzes auf der Sihl durch unser Gebiet im letzten und
den Jahren zuvor viel hängenblieb, [das] an das
Gestade gezogen und zurückbehalten wurde, haben wir
nicht allein ohne [weitere] Umstände den bereits [von Euch] verlangter
massen ernstlichen Befehl und das Gebot entsprechenden
Ortes zu Menzingen ergehen und publizieren lassen,
bei unserer hohen Strafe und Ungnade, solches Euch **u.g.l.**
a.E. zugehöriges Holz in der Sihl ungehindert
und gemäss Vereinbarung dorthin leiten und abgehen zu
lassen, mithin kein einziges Stück davon zurück zu behalten,
sondern [dass wir] auch bei Euch **u.g.l.a.E.** hiermit in freund-
eidgenössischer Antwort übereinkommen wollen, [dass Zürich] uns solche Leute,
die auf unserem Gebiete sich in derlei unerlaubten Un-
terfangen, wie Holz wegnehmen, vergriffen haben möchten, namentlich anzeigen [soll].
Worüber wir selber zu [solcher Übeltäter] verdienter Abstrafung
vollziehen [es] nicht ermangeln [lassen] werden, [womit wir] uns sämtliche
unter Gottes heiligstem Gnadenschirm erlassen.

28. May 1727

Ammann und Rath
der Stadt und des Amtes Zug

<p>an Zürich § Unser § demnach Auss Eüweren U.G.L.A.E Schreiben vom 17.ten Aug wir mit sondernunlieb vernommen, wie dass bey durch- schwemmung und dahinleithung Eüwers holtzes in der Syl in unserem Gebieth letsten und vorigen jahren vielles zuruck gebliben an dass gestad gezogen und hinderhalten worden, haben wir nicht allein ohne anstand bereits verlangter massen den ernstlichen befehl und gebott behörigen orths zu Mentzingen ergehen und publicieren lassen, bey hocher unser straff und ungnad, solch- Eüch U.G.L.A.E. zugehöriges holtz in der Syl ohngehindert und tractat- mässig dorthin leithen und abgehen zu- lassen, mithin kein einiges stuckh da- von zuhinderhalten §, sonderen auch bey Eüch U.G.L.A.E hiemit in fr[ün]dtEydtn[össischer] # antworth einkommen wollen, unss solche leüth, die auff unserem gebieth sich in derley unerlaubten unterfangen mit holtz wegnehmung vergriffen haben möchten, befürderlich nammhafft anzu- zeigen, worüber wir selbe zur ver- dienten abstraffung zu ziehen nit ermanglen werden, uns sambtlichen mithin Gottes heiligster gnaden bewahrung empfehlende, den 28.^{ten} May 1727.</p> <p style="text-align: right;">Aman §</p>	<p>An Zürich unser[e frommen, umsichtigen....Eidgenossen] Nachdem wir aus Eurem, unseren guten, lieben Alteidgenos-sen, Schreiben vom 17. August mit besonderer Unliebe vernommen [haben], wie bei [dem] Durchschwemmen und Dahinleiten Eures Holzes in der Sihl in unserem Gebiet letzten und vorherigen Jahres viel [Holz] zurückgeblieben [ist,] an das Gestade gezogen und vorenthalten wurde. Wir haben nicht allein ohne Umschweife bereits den verlangten ernstlichen Befehl und [das] Gebot an der obrigkeitlichen Stelle in Menzingen ergehen und publizieren lassen, bei hoher unserer Strafe und Ungnade, solches Euch, unseren guten, lieben Alteidgenossen, zugehöriges Holz in der Sihl ungehindert und gemäss Trakt dorthin [nach Zürich] leiten und abgehen zu lassen, mithin kein einziges Stück davon vorzuenthalten, sondern wir wollen auch hiermit Euch, unseren guten, lieben Alteidgenossen, um freundeidgenössische Antwort ersuchen, uns solche Leute, die auf unserem Gebiet sich in derlei unerlaubten Unterfangen mit Holzwegnehmen vergriffen haben, eilig (oder förderlich) namentlich anzuzeigen, worauf wir dieselben zur verdienten Abstraffung [zur Verantwortung zu] ziehen nicht ermangeln werden. [Wir] empfehlen uns Sämtliche mittlerweile Gottes heiligster Gnaden- bewahrung. 28. Mai 1727</p> <p style="text-align: right;">Amman (und Rat der Stadt und Amt Zug)</p>
---	---

	<p>Antwort-schr[eiben] . an Zürich von Aman und Raht der statt und amt Zug</p> <p style="text-align: center;">Sub 28^{ten} May 1727 erkhent den 14.ten J[un]o.</p> <p>betr[eff]. dass Zürcher holtz in der Syl §§</p>	<p>Antwortschreiben an Zürich von Amman und Rat der Stadt und Amt Zug</p> <p style="text-align: center;">geschickt 28. Mai 1727 zur Kenntnis genommen am 14. Juni</p> <p>betrifft das Zürcher Holz in der Sihl blau=möglicherw. später ergänzt</p>
--	---	---

1727 Mai 28.

1869. Holztransport

Auf die Klage Zürichs, daß von dem durch die Sihl geschwemmten Holz auf zugerischem Boden an das Gestad gezogen und zurückgehalten worden sei, beteuert Zug, daß es zu Menzingen einen ernsten Befehl unter Androhung höchster Strafe ergehen ließ, das Holz ungehindert und tractatmäßig passieren zu lassen. Zürich soll allenfalls Schuldige

15 in Zug anzeigen.
StAZürich A 259.3.

1727 Mai 19.

1870. Stadt- und Amtrat gebieten in einem Mandat, alles dasjenige Holz, so in der Syll denen Herren von Zürich zugehörig ist, ungehindert dahin leiten und tractatmäßig dorthin abgehen zu lassen, mithin kein

20 einiges Stück, so derselbigen Syllherren gehörig, zu hinderhalten noch so unverantwortlich wegzunehmen.
KAZug, Th. 136, XII, E.

